

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ton:media Paul Otto e.K., mit Sitz in Mülheim an der Ruhr

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Geschäfte der ton:media Paul Otto e.K. (im Nachfolgenden ton:media genannt) mit ihren Kunden, die Unternehmer sind.
- 1.2. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Kunden gelten nicht, selbst wenn ton:media dem nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Werden Leistungen und Lieferungen von ton:media entgegengenommen, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt.

### 2. Vertragsabschluss und Leistungen

- 2.1. Vertragsgegenstand ist die Leistung, die auf Grundlage des schriftlichen Angebots vereinbart wurde.
- 2.2. Der Vertragsschluss erteilter Aufträge an ton:media erfolgt durch deren Bestätigung.
- 2.3. Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.4. Erforderliche Genehmigungen und Lizenzen (insbesondere GEMA, Beschallungsgenehmigung) sind vom Kunden auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu beschaffen. Diese sind nicht Auftragsbestandteil.
- 2.5. Es steht ton:media frei, Dritte für die Ausführung einzelner Vertragsverpflichtungen einzusetzen. ton:media haftet für den Schaden, den der Beauftragte einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ton:media bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern sie Vorrichtungen und Gerätschaften zu beschaffen oder die Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden sein würde.
- 2.6. Alle Preise, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben sind Netto Preise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 3. Erfüllung und Transport

- 3.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von ton:media (Paul Otto e.K., Hänflingstr. 12, D-45472 Mülheim an der Ruhr), soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet ton:media die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat
- 3.2. Sollte ton:media aufgrund eines Defekts oder anderweitiger Vermietung ein bestimmtes Gerät nicht beschaffen können, ist ton:media berechtigt, das Gerät durch ein anderes, im Leistungsumfang entsprechendes Gerät zu ersetzen, soweit dem Kunden hierdurch keine Nachteile erwachsen.

### 4. Mietkonditionen

- 4.1. Die Mietzeit richtet sich nach der vom Kunden bestellten und mit der Auftragsbestätigung vereinbarten Überlassungsdauer. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Miete in Tagen berechnet.
- 4.2. Eine Untervermietung oder Weitergabe des Mietmaterials an Dritte ist dem Kunden untersagt.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet die Gegenstände in abgeschlossenen Räumen zu lagern. Soweit dies aufgrund der Eigenart der Umgebung nicht möglich ist, hat er für deren dauerhafte Bewachung zu sorgen.
- 4.4. Mit Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Mieter über.
- 4.5. Wird das Equipment für eine Veranstaltung außerhalb geschlossener Räume angemietet, schützt der Mieter das Equipment vor Witterungseinflüssen. Schäden, die durch eine

- Verletzung dieser Obliegenheit entstehen, sind vom Mieter zu tragen, soweit er diese zu vertreten hat.
- 4.6. Das Mietmaterial wird von ton:media in einem ordentlichen und dem Verwendungszweck entsprechenden Zustand zur Verfügung gestellt. Dem Kunden ist bekannt, dass das Mietmaterial mehrfach eingesetzt wird und somit nicht frei von Gebrauchsspuren ist.
  - 4.7. ton:media liefert dem Kunden für angemietete Beleuchtung neue Leuchtmittel als Ersatz mit. Sind die Leuchtmittel bedingt durch normalen Verschleiß auszutauschen, entstehen dem Kunden hierfür dann keine Kosten, wenn er die verbrauchten Leuchtmittel mit dem Equipment an ton:media zurückgibt. Nicht ausgetauschte Leuchtmittel gibt der Kunde ebenfalls zurück.
  - 4.8. Das Mietmaterial von ton:media ist vom Kunden bei Erhalt unverzüglich zu prüfen. Sollte der Kunde einen Mangel feststellen so hat er diesen sofort nach Feststellung ton:media anzuzeigen und seinen Anspruch auf Beseitigung des Mangels geltend zu machen. Andernfalls verwirkt der Kunde diesen Anspruch, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
  - 4.9. Der Kunde verpflichtet sich, das Mietmaterial sorgfältig und bestimmungsgemäß zu gebrauchen.
  - 4.10. Das Mietmaterial muss zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort in mangelfreiem Zustand zurückgegeben werden. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietmaterial in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand der Übergabe des Mietgeräts entspricht. Im Falle einer verspäteten Rückgabe haftet der Kunde gemäß der vereinbarten Tagessätze für jeden angebrochenen Tag. Weitergehenden Schadensersatz behält ton:media sich vor.
  - 4.11. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am Mietmaterial, die während der Mietdauer anfallen, dürfen nur von ton:media oder einer von ton:media beauftragten Person durchgeführt werden.
  - 4.12. Kauft der Kunde das Gerät/Material von ton:media beträgt die Gewährleistung für neue Sachen 1 Jahr. Für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. ton:media stellt dem Kunden die erbrachten Leistungen auf der Basis des erteilten Auftrages in Rechnung.
- 5.2. Die Rechnung von ton:media ist sofort nach Zugang fällig und ohne Abzug sowie porto- und spesenfrei in Euro zu zahlen. Der Kunde kommt nach spätestens 14 Tagen nach Zugang der Rechnung in Verzug.
- 5.3. Bei Zahlungsverzug ist ton:media berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu erheben.
- 5.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 6. Unterrichtungspflicht

- 6.1. Störung oder Verlust der Mietgeräte sind vom Kunden ton:media unverzüglich zu melden.
- 6.2. ton:media wird vom Kunden über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Anmietung/dem Kauf stehen sofort unterrichtet. Dies gilt insbesondere bei
  - Pfändungen, Beschlagnahmung und ähnlichen Maßnahmen Dritter,
  - bei Änderung der Betriebsverhältnisse des Mietmaterials, die das Mietmaterial schädigen oder gefährden können,
  - bei Insolvenzeröffnung über den Kunden oder Vergleichsanträgen

Wenn es sich um Mietmaterial von ton:media handelt, verpflichtet sich der Kunde, den Insolvenzverwalter darauf hinzuweisen, dass das Mietmaterial Eigentum von ton:media ist.

## 7. Versicherungen

- 7.1. Der Kunde verpflichtet sich, dass er das von ton:media: angemietete Material ab Gefahrenübergang bis zur Rückgabe an ton:media ausreichend gegen Beschädigung und Diebstahl sowie gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Im Falle eines Diebstahls oder Unterschlagung muss der Kunde unverzüglich Anzeige bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle erstatten und einen Polizeibericht erstellen lassen. Ebenso hat er ton:media sofort in Kenntnis zu setzen.

## 8. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 8.1. Die Haftung von ton:media auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
- 8.2. 8.2. ton:media haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 8.3. Soweit ton:media gemäß 8.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ton:media bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 8.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ton:media für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 3.000.000 für Personen- und/oder Sachschäden pauschal sowie EUR 100.000 für Vermögensschäden je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Pflichten handelt.
- 8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ton:media.
- 8.6. Soweit ton:media technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.7. Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung von ton:media wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.8. Nach Übergabe haftet der Kunde für den bestimmungsgemäßen und sachgemäßen Gebrauch der Sache bis zur Rückgabe. Er stellt ton:media von Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die von ton:media an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von ton:media. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste

Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

- 9.2. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an ton:media ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
- 9.3. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von ton:media hinweisen und ton:media hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, ton:media die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der ton:media.

## 10. Rücktritt / Kündigung

- 10.1. Sollte der Kunde nach Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, so gelten folgende Abstandsgebühren als vereinbart: Bis zu 30 Tagen vor Mietbeginn bzw. Abholung des angemieteten Equipments: 20 % des vereinbarten Mietpreises bis zu 10 Tagen: 50 %, bis zu 3 Tagen: 80 %.  
Bei Stornierungen am Tag der Veranstaltung / Abholung ist der volle Mietpreis zu zahlen. Dies gilt ebenso bei Nichtabholung des angemieteten Equipments.
- 10.2. ton:media ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde noch offene Rechnungen in Höhe von 50% oder mehr der insgesamt fälligen Auftragssummen bei ton:media hat.
- 10.3. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ton:media und dem Auftraggeber nach Wahl von ton:media Mülheim an der Ruhr oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen ton:media ist in diesen Fällen jedoch Mülheim an der Ruhr ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.2. Die Beziehungen zwischen ton:media und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 11.3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

**Hinweis:** Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.